



Sportvereinigung

Rommelshausen e.V.

...gemeinsam in die Zukunft!

Finanzordnung der Spvgg Rommelshausen e.V.

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung unter Beachtung der o.a. Nr. 1 und Nr. 2 die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15. November für das folgende Jahr beim Wirtschaftsvorstand einzureichen.
3. Vom Gesamtverein werden insbesondere folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - 3.1 Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb
 - 3.2 Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter des Hauptvereins
 - 3.3 Beiträge an den WLSB
 - 3.4 Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
 - 3.5 Unterhaltungskosten für die im Besitz des Vereins stehenden Grundstücke und Gebäude
 - 3.6 Versicherungen und Steuern des Hauptvereins
 - 3.7 Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen im Rahmen des Hauptvereins
 - 3.8 Aufwendungen für Ehrungen
 - 3.9 Kosten der Geschäftsstelle
 - 3.10 Kosten der Verwaltung
 - 3.11 Betriebs- und Energiekosten
4. Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
 - 4.1 Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 - 4.2 Kosten für die Übungsleitervergütung und -ausbildung
 - 4.3 Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
 - 4.4 Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
 - 4.5 Fahrgeldentschädigung
 - 4.6 Spielerspesen
 - 4.7 Werbekosten
 - 4.8 Strafgelder
 - 4.9 Startgebühren und Spieler-Rundengebühren
 - 4.10 Geschenke
 - 4.11 gesellige Abteilungsveranstaltungen
 - 4.12 Trainingslager, Ausflüge und ähnliches
 - 4.13 Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
 - 4.14 Beiträge an die Fachverbände, Startgebühren und Spieler – Rundengebühren

5. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Finanz- und Wirtschaftsausschuss beraten.
6. Wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die laufenden Ausgaben einer Abteilung deren laufende Einnahmen wesentlich übersteigen, kann vom Vorstand unter Einbeziehung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses veranlasst werden, höhere Abteilungsbeiträge festzusetzen.
7. Nach Feststellung der Haushaltsplanentwürfe des Gesamtvereins und der Abteilungen durch den Vorstand wird der konsolidierte Haushaltsplan der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt. Davor ist der Hauptausschuss über den Inhalt der Vorlage zu informieren.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 17 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Gesamtvereins und den konsolidierten Jahresabschluss, welcher auch die von den Abteilungs-Kassenprüfern geprüften Abteilungs-Jahresabschlüsse umfasst.
3. Die Kassenprüfer und der Finanz- und Wirtschaftsausschuss überwachen die Einhaltung der Finanzordnung. Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Vorstand zu berichten.
4. Der Jahresabschluss wird im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
5. Steuererklärung
Der Hauptverein als juristische Person ist nach den gültigen Steuergesetzen verpflichtet, jährliche Erklärungen zur Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer abzugeben, die die Einnahmen und Umsätze der Abteilungen enthalten müssen. Die Abteilungen verpflichten sich daher, bis spätestens Mitte Februar des folgenden Jahres die Angaben hierzu an den Hauptverein zu melden. Für die Umsatzsteuer hat der Hauptverein vierteljährliche Voranmeldungen abzugeben.
Die Buchführung und die Steuererklärungen kann mit Zustimmung des Hauptausschusses an ein entsprechendes Wirtschaftsunternehmen übertragen werden. Verantwortlich bleibt jedoch der Wirtschaftsvorstand.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
2. Zahlungen werden vom Wirtschaftsvorstand nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen. Dies gilt analog für die Abteilungskassiere und die entsprechende Abteilungsleitung.
3. Der Wirtschaftsvorstand und die Abteilungsleiter sind zur Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich angehalten.
4. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Wirtschaftsvorstand vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
2. Abteilungsbeiträge werden über die Vereinshauptkasse verbucht und an die Abteilungen weitergeleitet.
3. Abteilungszuweisungen werden nach dem Einzug der Mitgliedsbeiträge und nach Vorlage des Protokolls über die Abteilungsversammlung einschließlich Bericht der Abteilungskassenprüfung des jeweiligen letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres ausbezahlt.
4. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse versteuert. Sie stehen jedoch der betreffenden Abteilung zur Verfügung und Steuerzahlungen werden auf die Abteilungen entsprechend umgelegt. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
5. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, selbständig durch Dritte initiierte Werbemaßnahmen abzuschließen.

6. Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
2. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Wirtschaftsvorstand muss der zuständige Vorstand die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen. Die Abteilungen sind insbesondere bei Bestellung bzw. Zahlung von Einzelbeträgen über 100 Euro angehalten nach dem Vieraugenprinzip zu verfahren.
3. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen des abgelaufenen Geschäftsjahres bis zum 10.01. des laufenden Geschäftsjahres beim Wirtschaftsvorstand bzw. beim Abteilungskassenwart der Abteilung abzurechnen.
4. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Wirtschaftsvorstand gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§ 8 Zuschüsse

1. Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde durch den Hauptausschuss am 28.09.2010 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sofern die Finanzordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.